

ektiv oder der gesellschaftlichen Organisation eine Änderung oder Rücknahme des Antrags auf Zulassung vorzuschlagen, vgl. Anm. 5., Anm. 1.1. zu §54, Anm. 1.3. zu §55, Anm. 1.4. zu §56. Unterschiedliche Auffassungen über die Zweckmäßigkeit der Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers (z. B. weil auch ein Kollektivvertreter mitwirkt) begründen keine Zweifel.

1.4. Die Rücksprache mit dem beauftragenden Kollektiv oder gesellschaftlichen Organ ist an keine Form gebunden. Der Inhalt und das Ergebnis dieser speziellen Unterstützung durch das Gericht (vgl. Anm. 3.1. zu §54) muß aktenkundig gemacht werden.

2.1. Die Entscheidung über die Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers ist die prozessuale Voraussetzung für dessen Tätigwerden im gerichtlichen Hauptverfahren (vgl. auch § 207). Sie bedarf keiner Begründung.

2.2. Zur Mitwirkung von Schöffen im Eröffnungsverfahren vgl. § 188 Abs. 3.

2.3. Die Prüfung des Auftrags eines berechtigten gesellschaftlichen Organs oder Kollektivs umfaßt die Frage, ob es sich bei dem Beauftragenden um ein in § 54 Abs. 1 genanntes Organ oder Kollektiv handelt und ob dasselbe eindeutig einen Bürger beauftragt hat, in dem betreffenden Strafverfahren als gesellschaftlicher Ankläger oder als gesellschaftlicher Verteidiger mitzuwirken.

2.4. Die Prüfung der persönlichen Eignung des Beauftragten umfaßt die Fragen, ob

- persönliche Beziehungen zum Angeklagten (z. B. verwandtschaftliche oder andere Bindungen, ernste Differenzen mit ihm);
- politisch-moralische Gründe im Zusammenhang mit der Straftat (z. B. eigene Pflichtverletzungen oder eigenes verwerfliches Verhalten);
- seine Stellung im Strafverfahren, evtl. als ein durch die Straftat Geschädigter (vgl. § 17);
- die Notwendigkeit, ihn als Zeugen zu vernehmen (vgl. Anm. 1.1. zu § 54);

seiner Mitwirkung als gesellschaftlicher Ankläger oder als gesellschaftlicher Verteidiger entgegenstehen.

2.5. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Hinde-

rungsgründe für die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers nicht zu beseitigen sind. Im Beschluß über die Ablehnung der Zulassung sind diese Gründe anzuführen (vgl. § 182 Abs. 1).

3. Unterrichtung des Beauftragenden: Bei Zulassung des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers ist demselben der Zulassungsbeschluß zu übersenden. Zugleich ist er über seine Rechte und Aufgaben zu informieren (vgl. Anm.3.1. zu § 54). Wird die Zulassung erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens, aber noch vor dem Beginn der Hauptverhandlung beschlossen, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger unverzüglich unterrichtet wird. In den anderen Fällen wird die Zulassung in der Hauptverhandlung verkündet (vgl. Anm. 1.3. zu § 184). Lehnt das Gericht die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers ab, hat es den Beauftragenden formlos unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Einer Mitteilung an den Angeklagten und den Verteidiger bedarf es in diesem Falle nicht.

4.1. Die Mitteilung über die Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers oder eines gesellschaftlichen Verteidigers muß dessen Personalien enthalten. Sie ist mit der Belehrung des Angeklagten verbunden, daß er begründete Einwendungen unverzüglich dem Gericht zur Kenntnis bringen soll.

4.2. Begründete Einwendungen gegen die Person des gesellschaftlichen Anklägers oder des gesellschaftlichen Verteidigers sind solche Gesichtspunkte (vgl. Anm. 2.4.), die zur Ablehnung geführt hätten, wenn sie vorher bekannt gewesen wären. Das Gericht hat den Einwendungen nachzugehen, ohne daß es zur Verzögerung des Verfahrens kommt. Es soll das beauftragende Kollektiv oder gesellschaftliche Organ auf die Möglichkeit der Änderung oder der Rücknahme des Auftrags hinweisen, sofern die Einwendungen des Angeklagten gerechtfertigt sind.

5. Die Empfehlung an den Beauftragenden, einen anderen gesellschaftlichen Ankläger oder gesellschaftlichen Verteidiger vorzuschlagen, ist im Zusammenhang mit der Ablehnung der Zulassung des Beauftragten und mit begründeten Einwendungen gegen den Zugelassenen (vgl. Anm. 4.2.) zu geben.